



## Gerichtshof der Europäischen Union Terminhinweise

15. - 26. November 2021

Falls Sie an einem Termin vor dem Gerichtshof oder dem Gericht teilnehmen möchten, beachten Sie bitte die [Covid-19-Hinweise](#) auf unserer Website Curia und planen Sie ausreichend Zeit für die Sicherheitskontrolle ein.

Eine vollständige Terminübersicht finden Sie im [Kalender](#) auf unserer Website [Curia](#).

**Soweit nicht anders angegeben beginnen alle Sitzungen um 9.30 Uhr.**

### Kontakt:

Hartmut Ost  
Pressereferent  
+352 4303 3255

Ana-Maria Krestel  
Assistentin  
+352 4303 3645

Folgen Sie uns auf  
Twitter: [@EUCourtPress](#)  
oder [@CourUEPresse](#)

[Datenschutzhinweis](#)

**Dienstag, 16. November 2021**

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-821/19 Kommission / Ungarn**

Strafbarkeit von Hilfeleistungen an Asylbewerber

Nach Ansicht der Kommission hat Ungarn gegen Unionsrecht verstoßen, indem es im Rahmen des sog. „Stop Soros“-Gesetzes einen neuen, im Unionsrecht nicht vorgesehenen Grund eingeführt habe, aus dem ein Asylantrag als unzulässig abzulehnen sei, nämlich wenn der Antragsteller über ein Land eingereist sei, in dem keine Verfolgung oder keine unmittelbare Verfolgungsgefahr gedroht habe.

Außerdem habe Ungarn gegen Unionsrecht verstoßen, indem es Hilfeleistungen von Organisationen, die darin bestünden, die Einleitung eines Asylverfahrens in Fällen zu ermöglichen, in denen die ungarischen Kriterien für die Gewährung von Asyl nicht erfüllt seien, unter Strafe gestellt habe (siehe auch Pressemitteilung der Kommission ([IP/19/4260](#))).

In seinen Schlussanträgen vom 25. Februar 2021 hat Generalanwalt Rantos die Ansicht vertreten, dass Ungarn mit der Einführung des neuen Unzulässigkeitsgrundes gegen seine Verpflichtungen aus der „Verfahrensrichtlinie“ verstoßen habe, wie sich bereits aus dem Urteil vom 19. März 2020 [Bevándorlási és Menekültügyi Hivatal \(Tompa\), C-564/18](#), ergebe. Außerdem habe Ungarn dadurch gegen seine unionsrechtlichen Verpflichtungen verstoßen, dass es die organisatorische Tätigkeit, die darauf abziele, die Einleitung eines

Verfahrens des internationalen Schutzes durch Personen zu ermöglichen, die die nationalen Kriterien für die Gewährung dieses Schutzes nicht erfüllten, unter Strafe gestellt habe (siehe Pressemitteilung [Nr. 27/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

#### Weitere Informationen

---

Dienstag, 16. November 2021

**Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in den verbundenen Rechtssachen C-748/19 Prokuratura Rejonowa w Mińsku Mazowieckim, C-749/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa-Żoliborz w Warszawie, C-750/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Wola w Warszawie, C-751/19 Prokuratura Rejonowa w Pruszkowie, C-752/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Ursynów w Warszawie, C-753/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Wola w Warszawie und C-754/19 Prokuratura Rejonowa Warszawa – Wola w Warszawie**

Unabhängigkeit der Justiz in Polen

Im Zusammenhang mit sieben bei ihm anhängigen Strafverfahren hat das Bezirksgericht Warschau den Gerichtshof um Hinweise zu der Frage ersucht, ob bestimmte Vorschriften des polnischen Rechts, nach denen der Justizminister/Generalstaatsanwalt befugt ist, Richter an höhere Gerichte abzuordnen und nach seinem freien Ermessen diese Abordnung jederzeit zu beenden, mit dem Unionsrecht vereinbar sind. Insbesondere ist das Bezirksgericht der Auffassung, dass diese Vorschriften gegen die unionsrechtlichen Anforderungen an die Unabhängigkeit der nationalen Gerichtsbarkeit verstoßen könnten.

Generalanwalt Bobek hat in seinen Schlussanträgen vom 20. Mai 2021 die Ansicht vertreten, dass das Unionsrecht der in Polen praktizierten Abordnung von Richterinnen und Richtern an höhere Gerichte, die jederzeit nach dem Ermessen des Justizministers, der gleichzeitig auch der Generalstaatsanwalt sei, beendet werden könne, entgegenstehe (siehe Pressemitteilung [Nr. 88/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

Weitere Informationen C-748/19

Weitere Informationen C-749/19

Weitere Informationen C-750/19

Weitere Informationen C-751/19

Weitere Informationen C-752/19

Weitere Informationen C-753/19

Weitere Informationen C-754/19

---

**Neu!**

Dienstag, 16. November 2021

### **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in dem Eilvorabentscheidungsverfahren C-479/21 PPU Governor of Cloverhill Prison u.a.**

Sind Europäische Haftbefehle aus dem Vereinigten Königreich für Irland noch bindend?

In Irland wurden aufgrund zweier im Vereinigten Königreich ausgestellter Europäischer Haftbefehle zwei Personen in Haft genommen, um sie zwecks Verbüßung einer Freiheitsstrafe bzw. wegen Strafverfolgung an das Vereinigte Königreich zu übergeben.

Die beiden Betroffenen machen geltend, dass sie zu Unrecht in Haft genommen worden seien, denn nach dem Brexit sei das System des Europäischen Haftbefehls, was Irland angehe, in Bezug auf das Vereinigte Königreich nicht mehr anwendbar.

Der irische Supreme Court hat den Gerichtshof in diesem Zusammenhang um Vorabentscheidung ersucht.

Der Supreme Court weist darauf hin, dass Irland im Bereich des Raums der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts – wozu das System des Europäischen Haftbefehls gehöre – seine Hoheitsbefugnisse mit der Maßgabe behalten habe, dass Irland zu einem Opt-in bei Maßnahmen berechtigt sei, die von der EU in diesem Bereich beschlossen würden.

Das Austrittsabkommen und das Handels- und Kooperationsabkommen

zwischen der EU und dem Vereinigten Königreich enthielten zwar einige Maßnahmen betreffend den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts, seien aber ausschließlich auf die Rechtsgrundlage für den Austritt eines Mitgliedstaats bzw. für den Abschluss von Assoziierungsabkommen gestützt worden. Ein Opt-in Irlands sei deswegen weder als erforderlich noch als zulässig angesehen worden.

Vor diesem Hintergrund – insbesondere angesichts des Fehlens eines von Irland erklärten Opt-ins – möchte der irische Supreme Court vom Gerichtshof wissen, ob die Vorschriften des Austrittsabkommens und des Handels- und Kooperationsabkommens, die für den Übergangszeitraum bzw. die Zeit danach eine Fortgeltung der Regelung über den Europäischen Haftbefehl vorsehen, auch für Irland bindend sind.

Generalanwältin Kokott hat in ihren Schlussanträgen vom 9. November 2021 die Ansicht vertreten, dass die Bestimmungen des Austrittsabkommens und des Abkommens über Handel und Zusammenarbeit, die die Fortgeltung der Regelung über den Europäischen Haftbefehl in Bezug auf das Vereinigte Königreich vorsehen, für Irland bindend seien (siehe Pressemitteilung [Nr. 196/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

**Dienstag, 16. November 2021**

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof (Große Kammer) in den verbundenen Eilvorabentscheidungsverfahren C-562/21 PPU und C-563/21 PPU Openbaar Ministerie (Recht auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht)**

Vollstreckung Europäischer Haftbefehle aus Polen

Das Bezirksgericht [Rechtbank] Amsterdam hat über die Vollstreckung zweier in Polen ausgestellter Europäischer Haftbefehle zu entscheiden. Mit dem einen wird um Überstellung eines polnischen Staatsbürgers zwecks Strafverfolgung ersucht, mit dem anderen um Überstellung eines

polnischen Staatsbürgers zwecks Vollstreckung einer Freiheitsstrafe.

Die Rechtbank stellt sich die Frage, ob die Justizreformen in Polen einer Vollstreckung der beiden Europäischen Haftbefehle (und zahlreicher weiterer) aus Polen entgegenstehen. Abgesehen davon, dass in Polen aufgrund systemischer oder allgemeiner Mängel in Bezug auf die Unabhängigkeit der Justiz im Allgemeinen eine echte Gefahr bestehe, dass das Recht auf ein unabhängiges Gericht verletzt werde, stelle sich die weitere Frage, ob eine echte (allgemeine oder individuelle) Gefahr der Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht besteht.

Die Rechtbank möchte u.a. wissen, nach welchen Kriterien das Vorliegen dieser zweitgenannten Gefahr zu beurteilen ist, vor allem vor dem Hintergrund, dass in Polen kein wirksamer Rechtsbehelf mehr zur Verfügung stehe, um eine etwaige Verletzung des Rechts auf ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht zu rügen.

Speziell hinsichtlich des Europäischen Haftbefehls für Zwecke der Strafverfolgung möchte die Rechtbank insoweit wissen, ob der Zweistufentest (allgemein + individuell), den der Gerichtshof für die Prüfung des Vorliegens der erstgenannten Gefahr (kein unabhängiges Gericht) entwickelt habe (siehe Pressemitteilungen [Nr. 164/20](#) und [Nr. 113/18](#)), auch hier anzuwenden sei. Insoweit bestehe ein besonders Problem darin, dass der Betroffene faktisch nicht angeben könne, welche Richter in Polen mit seinem Fall befasst sein werden.

Da sich die beiden Betroffenen in den Niederlanden in Übergabegewahrsam befinden, werden auf Antrag der Rechtbank beide Verfahren als Eilvorabentscheidungsverfahren behandelt.

Heute findet die mündliche Verhandlung vor der Großen Kammer des Gerichtshofs statt.

[Weitere Informationen C-562/21 PPU](#)

[Weitere Informationen C-563/21 PPU](#)

---

Mittwoch, 17. November 2021

**Mündliche Verhandlung vor dem Gerichtshof in der Rechtssache C-588/20 Daimler (Kartelle – Müllfahrzeuge)**

## Schadensersatzklage wegen kartellbedingt überhöhter Preise

Der niedersächsische Landkreis Northeim hat die Daimler AG, bei der er in den Jahren 2006 und 2007 zwei Müllfahrzeuge erworben hatte, vor dem Landgericht Hannover auf Schadensersatz wegen kartellbedingt überhöhter Preise verklagt.

Der Landkreis beruft sich dafür auf den Beschluss der Kommission vom 19. Juli 2016, in dem diese festgestellt hatte, dass MAN, Volvo/Renault, Daimler, Iveco und DAF gegen die EU-Kartellvorschriften verstoßen hätten. Die LKW-Hersteller hätten über 14 Jahre hinweg Verkaufspreise für Lastkraftwagen abgesprochen und die mit der Einhaltung der strengeren Emissionsvorschriften verbundenen Kosten in abgestimmter Form weitergegeben. Wegen dieser Verstöße verhängte die Kommission eine Rekordgeldbuße in Höhe von fast 3 Mrd. Euro (siehe Pressemitteilung der Kommission [IP/16/2582](#)).

Die Daimler AG wendet ein, dass der Kommissionsbeschluss Sonderfahrzeuge wie Müllwagen gar nicht erfasse.

Das Landgericht Hannover hat dem Gerichtshof daher die Frage vorgelegt, ob der Kommissionbeschluss dahingehend auszulegen ist, dass auch Sonder- / Spezialfahrzeuge, insbesondere Müllfahrzeuge, von den darin getroffenen Feststellungen erfasst sind.

Heute findet die mündliche Verhandlung statt.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 18. November 2021**

**Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in den verbundenen Rechtssachen C-793/19 SpaceNet und C-794/19 Telekom Deutschland,**

Vorratsdatenspeicherung in Deutschland

**in der Rechtssache C-140/20 Commissioner of the Garda Síochána u. a.**

Vorratsdatenspeicherung in Irland zwecks Bekämpfung schwerer Kriminalität

### **sowie in den verbundenen Rechtssachen C-339/20 VD und C-397/20 SR**

Vorratsdatenspeicherung in Frankreich zwecks Bekämpfung von Insiderhandel

**C-793/19** und **C-794/19**: Die SpaceNet AG und die Telekom Deutschland GmbH, die Internetzugangsdienste und – im Fall der Telekom – auch Telefondienste anbieten, haben vor dem Verwaltungsgericht Köln auf Feststellung geklagt, dass sie nicht verpflichtet sind, bestimmte Verkehrsdaten ihrer Kunden auf Vorrat zu speichern. Das deutsche Telekommunikationsgesetz in der Fassung vom 10. Dezember 2015 sieht eine solche Pflicht ab dem 1. Juli 2017 vor.

Nachdem das Verwaltungsgericht Köln festgestellt hat, dass die beiden Unternehmen nicht zur Vorratsspeicherung verpflichtet seien, weil eine solche Pflicht gegen Unionsrecht verstoße, hat die in jenen Verfahren beklagte Bundesrepublik, vertreten durch die Bundesnetzagentur, (Sprung)Revision beim Bundesverwaltungsgericht eingelegt. Dieses hat den EuGH nach der Vereinbarkeit der im Telekommunikationsgesetz vorgesehenen Vorratsdatenspeicherungspflicht mit dem Unionsrecht befragt (konkret mit der Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation), siehe auch Pressemitteilung des BVerwG [Nr. 66/2019](#).

**C-140/20**: Ein in erster Instanz wegen Mordes verurteilter Straftäter beanstandet vor den irischen Gerichten bestimmte Vorschriften des irischen Gesetzes von 2009 über die Vorratsspeicherung von Telekommunikationsdaten und den Zugang zu diesen Daten, insbesondere seitens der Polizei. Letztlich möchte er im strafrechtlichen Berufungsverfahren geltend machen können, dass seine Kommunikationsdaten nicht als Beweis hätten verwendet werden dürfen.

Der irische Supreme Court möchte vom Gerichtshof wissen, welche Anforderungen das Unionsrecht an die Vorratsdatenspeicherung zum Zwecke der Bekämpfung der schweren Kriminalität sowie an die notwendigen Garantien stellt, die den Zugang zu solchen Daten regulieren müssen. Außerdem bittet er um Klärung, welchen Umfang und welche zeitliche Wirkung eine etwaige Feststellung der Ungültigkeit hätte, die unter den Umständen dieses Falles erfolgen könnte.

**C-339/20** und **C-397/20**: Im Rahmen von Ermittlungsverfahren wegen Insiderhandel und Geldwäsche ersucht die französische Cour de

cassation den EuGH um Klärung, ob die Marktmissbrauchsverordnung Nr. 596/2014 bzw. die durch sie abgelöste Richtlinie 2003/6 den nationalen Gesetzgeber ermächtigt (weil die Informationen im Verborgenen ausgetauscht werden und alle potenziellen Anleger als Verdächtige in Betracht kommen), die Telekommunikationsgesellschaften zu verpflichten, die Verbindungsdaten für eine bestimmte Zeit generell auf Vorrat zu speichern. Damit werde es der zuständigen Behörde ermöglicht, bei dem Verdacht, dass bestimmte Personen an einem Insidergeschäft oder einer Marktmanipulation beteiligt sind, bestehende Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz einer Telekommunikationsgesellschaft anzufordern, wenn Grund zu der Annahme bestehe, dass diese Aufzeichnungen, die einen Bezug zum Gegenstand der Ermittlungen aufweisen, für den Beweis des Verstoßes relevant sein könnten, indem insbesondere ermöglicht wird, die Kontakte zurückzuverfolgen, die von den betroffenen Personen vor dem Auftreten des Verdachts geknüpft worden sind.

Generalanwalt Campos Sánchez-Bordona legt heute seine Schlussanträge vor.

Zu diesen Schlussanträgen wird es eine **Pressemitteilung** geben.

[Weitere Informationen C-793/19](#)

[Weitere Informationen C-794/19](#)

[Weitere Informationen C-140/20](#)

[Weitere Informationen C-339/20](#)

[Weitere Informationen C-397/20](#)

---

---

**Dienstag, 23. November 2021**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtssache C-564/19 IS (Rechtswidrigkeit des Vorlagebeschlusses)**

Richterliche Unabhängigkeit in Ungarn

Im August 2015 wurde ein schwedischer Staatsangehöriger von den ungarischen Behörden wegen mutmaßlichen Verstoßes gegen die Vorschriften über den Umgang mit Waffen und Munition festgenommen und anschließend als Beschuldigter vernommen. Bei der Vernehmung, nach der er freigelassen wurde, wurde dem Beschuldigten über einen Dolmetscher der gegen ihn bestehende Verdacht mitgeteilt. Seither hält er sich außerhalb von Ungarn auf, und die an ihn gerichtete Ladung vor

Gericht der ungarischen Behörden kam mit dem Vermerk „nicht abgeholt“ zurück.

Da die Anträge der Staatsanwaltschaft im Zusammenhang mit der in Rede stehenden Straftat sich auf eine einfache Geldstrafe beziehen, ist das Zentrale Stadtbezirksgericht Pest, bei dem das mit dieser Straftat zusammenhängende Strafverfahren anhängig ist, nach innerstaatlichem Recht verpflichtet, das Verfahren in Abwesenheit des Beschuldigten, der aber durch einen vom Staat bestellten Rechtsanwalt vertreten ist; fortzuführen.

Da es nach den Angaben des Stadtbezirksgerichts weder einen Hinweis darauf gibt, wie der an der Vernehmung des Beschuldigten teilnehmende Dolmetscher ausgewählt wurde und wie seine Fähigkeiten überprüft worden sind, noch darauf, dass sich der Dolmetscher und der Beschuldigte gegenseitig verstanden hatten, zweifelt das Stadtbezirksgericht, ob die ungarischen Behörden die EU-Richtlinien über die Rechte beschuldigter Personen in Strafverfahren beachtet haben. Infolgedessen ersucht es den Gerichtshof um die Auslegung der Bestimmungen dieser Richtlinien in Bezug auf die Tragweite des Rechts auf Dolmetschleistungen von ausreichender Qualität und des Rechts auf Unterrichtung über den erhobenen Tatvorwurf im speziellen Fall eines Abwesenheitsverfahrens.

Ferner fragt das Stadtbezirksgericht den Gerichtshof, ob die vorübergehende unmittelbare Ernennung auf gerichtliche Leitungsfunktionen durch die von der ungarischen Nationalversammlung ernannte Präsidentin des Landesgerichtsamts und die – gemessen an ihren Aufgaben – als unzureichend beanstandete Besoldung ungarischer Richter einen Verstoß gegen den unionsrechtlichen Grundsatz der richterlichen Unabhängigkeit darstellen.

Schließlich möchte das Stadtbezirksgericht auch wissen, ob es gegen das Unionsrecht verstößt, dass zum einen der ungarische Oberste Gerichtshof (Kúria) auf Antrag der Generalstaatsanwaltschaft den Vorlagebeschluss, ohne dessen Auswirkungen auf die vorliegende Rechtssache in Frage zu stellen, aufgrund der Unerheblichkeit der gestellten Fragen für die Entscheidung des Ausgangsrechtsstreits für rechtswidrig erklärt, und dass zum anderen aus den gleichen Gründen gegen den vorlegenden Richter ein Disziplinarverfahren eingeleitet wird.

Generalanwalt Pikamäe hat in seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass nach dem Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts ein nationales Gericht nationale Rechtsvorschriften

oder eine Praxis der nationalen Gerichte, die sein Recht, den Gerichtshof zu befragen, beeinträchtigen, außer Acht lassen müsse (siehe Pressemitteilung [Nr. 60/21](#)).

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

**Dienstag, 23. November 2021**

## **Urteil des Gerichtshofs (Große Kammer) in der Rechtsmittelsache C-833/19 P Rat / Hamas**

Einfrieren von Geldern

Die Hamas hat vor dem Gericht der EU mit Erfolg Rechtsakte des Rates vom März und Juli 2018 angefochten, mit denen sie weiterhin auf der Liste der Personen belassen wurde, deren Gelder zwecks Bekämpfung des Terrorismus einzufrieren sind.

Das Gericht stellte in seinem Urteil vom 4. September 2019 ([T-308/18](#)) fest, dass der Rat gegen eine wesentliche Formvorschrift verstoßen habe. Der Präsident und der Generalsekretär des Rates hätten nämlich die Begründungen der streitigen Rechtsakte, obwohl sie in gesonderten Dokumenten enthalten gewesen seien, nicht unterzeichnet. Das Gericht erklärte die Rechtsakte daher, soweit sie die Hamas betreffen, für nichtig.

Der Rat hat gegen dieses Urteil des Gerichts ein Rechtsmittel beim Gerichtshof eingelegt.

Generalanwalt Rantos hat in seinen Schlussanträgen vom 3. Juni 2021 die Ansicht vertreten, dass das Gericht einen Rechtsfehler begangen habe. Unter den Umständen des vorliegenden Falls habe keine Verpflichtung bestanden, dass die Begründungen der streitigen Rechtsakte speziell vom Präsidenten und vom Generalsekretär des Rates unterzeichnet werden. Er hat dem Gerichtshof daher vorgeschlagen, das Urteil des Gerichts aufzuheben und die Klage der Hamas abzuweisen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

[Weitere Informationen](#)

---

Donnerstag, 25. November 2021

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-102/20 StWL  
Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz**

Inbox-Werbung

StWL Städtische Werke Lauf a.d. Pegnitz beanstanden vor den deutschen Gerichten eine Werbemaßnahme des konkurrierenden Stromlieferanten eprimo. Dieser hatte die Werbeagentur Interactive Media damit beauftragt, Werbeeinblendungen in E-Mail-Postfächern von Nutzern des kostenlosen E-Mail-Dienstes T-Online zu schalten. Diese Werbetechnik unterscheidet sich zwar vom technischen Modell der E-Mail, ist aber vom Empfängerhorizont aus der unerbetenen E-Mail (Spam) zum Verwechseln ähnlich. Nach Ansicht der Städtischen Werke verstößt diese Werbemaßnahme gegen die Vorschriften über unlauteren Wettbewerb.

Der Bundesgerichtshof hat den EuGH hierzu um Auslegung des einschlägigen Unionsrechts ersucht.

Generalanwalt Richard de la Tour hat in seinen Schlussanträgen vom 24. Juni 2021 die Auffassung vertreten, dass die in Rede stehende Werbenachricht eine unerbetene Nachricht im Sinne der Datenschutzrichtlinie 2002/58 für elektronische Kommunikation darstelle. Zudem könne sie unter den Begriff „hartnäckiges und unerwünschtes Ansprechen über ... E-Mail“ im Sinne der Richtlinie 2005/29 über unlautere Geschäftspraktiken fallen.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

**Weitere Informationen**

---

Donnerstag, 25. November 2021

**Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-488/20  
Delfarma**

Das polnische Unternehmen Delfarma betreibt den Parallelimport von Arzneimitteln nach Polen. Es verfügte u.a. über eine Genehmigung seitens des polnischen Gesundheitsministers für den Parallelimport des Arzneimittels Ribomunyl aus der Tschechischen Republik. Diese Genehmigung wurde auf der Grundlage erteilt, dass Ribomunyl in Polen bereits für Pierre Fabre Medicament Polska zugelassen war. Diese Zulassung des Referenzarzneimittels erlosch jedoch am 25. September 2018, was nach polnischem Recht zur Folge hat, dass auch die Parallelimportgenehmigung, wenn auch erst ein Jahr später, automatisch erlischt.

Das von Delfarma angerufene polnische Gericht möchte vom Gerichtshof wissen, ob das automatische Erlöschen einer Genehmigung für den Parallelimport nach Ablauf eines Jahres ab dem Erlöschen der Genehmigung für das Inverkehrbringen des Referenzarzneimittels mit dem freien Warenverkehr vereinbar ist. Ohne Schlussanträge.

Zu diesem Urteil wird es eine **Pressemitteilung** geben.

### Weitere Informationen

---

**Donnerstag, 25. November 2021**

### **Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-289/20 IB (Gewöhnlicher Aufenthalt eines Ehegatten – Scheidung)**

Gerichtliche Zuständigkeit in Ehesachen

IB, ein irischer Staatsangehöriger, möchte sich nach 25 Jahren Ehe von seiner französischen Ehefrau scheiden lassen. Er selbst arbeitet seit einigen Jahren unter der Woche in Paris, kehrt aber wochenends regelmäßig nach Irland zurück, wo die Familie seit 1999 lebt, u.a. auch die drei inzwischen volljährigen Kinder. IB hat seine Scheidungsklage bei den französischen Gerichten eingereicht, die jedoch Zweifel an ihrer internationalen Zuständigkeit haben.

Die Cour d'appel de Paris hat daher den Gerichtshof ersucht, die Verordnung 2201/2003 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen auszulegen.

Generalanwalt Campos Sánchez Bordona hat in seinen Schlussanträgen vom 8. Juli 2021 u.a. die Ansicht vertreten, dass für die Begründung der gerichtlichen Zuständigkeit nur ein einziger gewöhnlicher Aufenthalt jedes Ehegatten anerkannt werden könne. Führe ein Ehegatte sein Leben in zwei oder mehreren Mitgliedstaaten und sei es infolgedessen unmöglich, einen von ihnen als den Mitgliedstaat seines gewöhnlichen Aufenthalts zu identifizieren, sei die internationale gerichtliche Zuständigkeit nach anderen Kriterien aus der Verordnung und gegebenenfalls nach den in den Mitgliedstaaten geltenden Restzuständigkeiten zu bestimmen.

Zu diesem Urteil wird es eine [Pressemitteilung](#) geben.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. November 2021

## Urteil des Gerichtshofs in der Rechtssache C-233/20 job-medium

Finanzielle Abgeltung für nicht genommenen Urlaub

Ein früherer Arbeitnehmer der Firma job-medium verlangt von dieser eine finanzielle Abgeltung für die Urlaubstage, die er noch nicht genommen hatte, als er das Arbeitsverhältnis selbst ohne wichtigen Grund vorzeitig beendete (sog. unberechtigter Austritt). Der Arbeitgeber lehnt eine Abgeltung unter Verweis auf das österreichische Urlaubsgesetz ab. Denn danach gebührt eine Ersatzleistung nicht, wenn der Arbeitnehmer ohne wichtigen Grund vorzeitig austritt.

Der österreichische Oberste Gerichtshof möchte vom EuGH wissen, ob ein solcher Ausschluss einer finanziellen Abgeltung für nicht genommene Urlaubstage mit dem Unionsrecht vereinbar ist (siehe auch [Mitteilung des OGH](#)).

Generalanwalt Hogan hat seinen Schlussanträgen vom 15. April 2021 die Ansicht vertreten, dass die Arbeitszeit-Richtlinie 2003/88 und das in der EU-Grundrechte-Charta verbürgte Grundrecht auf bezahlten Jahresurlaub einer nationalen Vorschrift entgegenstehen, nach der keine

Urlaubersatzleistung für das laufende letzte Arbeitsjahr geschuldet wird, wenn der Arbeitnehmer vorzeitig ohne wichtigen Grund einseitig das Arbeitsverhältnis beendet.

### Weitere Informationen

---

Donnerstag, 25. November 2021

## Schlussanträge des Generalanwalts am Gerichtshof in der Rechtssache C-519/20 Landkreis Gifhorn

Abschiebehäft

Das Amtsgericht Hannover hat darüber zu entscheiden, ob ein Pakistani, der nach Pakistan abgeschoben werden sollte, rechtmäßig in Abschiebehäft in der Justizvollzugsanstalt Hannover, Abteilung Langenhagen, genommen wurde. Diese Abteilung befindet sich auf einem eigenen Gelände und steht grundsätzlich in keinem räumlichen Zusammenhang zu einer Strafhaftanstalt. Allerdings wurden während eines kurzen Zeitraums in einem der drei Häuser der Abteilung Strafgefangene untergebracht. Eine Begegnung zwischen Abschiebe- und Strafgefangenen war zwar ausgeschlossen, jedoch wurden sie von demselben Personal betreut.

Das Amtsgericht hat angesichts der Gefahr, dass Abschiebegefangene vom Personal genauso oder ähnlich wie Strafgefangene behandelt wurden, Zweifel, dass die Abteilung Langenhagen während dieses Zeitraums – wie vom Unionsrecht grundsätzlich verlangt – als spezielle Hafteinrichtung angesehen werden konnte.

Es hat den EuGH um Klärung ersucht, ob ein nationales Gericht im Einzelfall selbständig prüfen muss, ob die Voraussetzungen für ein Abweichen von dem in der Rückführungsrichtlinie 2008/15 aufgestellten Erfordernis der Unterbringung in einer speziellen Hafteinrichtung tatsächlich vorliegen. Außerdem möchte es wissen, ob die Rückführungsrichtlinie der deutschen Gesetzesänderung entgegensteht, wonach die Unterbringung von Abschiebegefangenen in einer Justizvollzugsanstalt bis zum 1. Juli 2022 erlaubt ist. Ferner bittet es um Präzisierung, welche Kriterien eine „spezielle Hafteinrichtung“ erfüllen muss.

Generalanwalt Richard de la Tour legt heute seine Schlussanträge vor.

### Weitere Informationen

Unsere Terminhinweise informieren Sie über ausgesuchte Rechtssachen der kommenden Wochen. Diese unverbindlichen Hinweise der deutschsprachigen Sektion des Presse- und Informationsdienstes sind allein zur Unterstützung der Medienberichterstattung gedacht.

Gerichtshof der Europäischen  
Union  
L-2925 Luxemburg  
» [curia.europa.eu](http://curia.europa.eu)



CVRIA

Die neueste  
EU-Rechtsprechung  
jederzeit abrufbar

